

Herausforderungen in der praktischen Umsetzung des Bedrohungsmanagements

Erfahrungen der Kantonspolizei Zürich



Reinhard Brunner
 Chef Präventionsabteilung
 Kantonspolizei Zürich

Nachrichten über schwere Gewaltakte wie z.B. die Beil-Attacke in Flums SG vom 22. Oktober 2017, bei der wahllos Menschen zu Schaden kamen, erschüttern die Bevölkerung und beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit. Dabei richtet sich das mediale Interesse bei solchen Ereignissen nicht allein auf die Täterschaft; das Handeln der Behörden im Vorfeld des Geschehens steht ebenfalls im Fokus der (kritischen) Betrachtung. Gab es Warnsignale, die auf eine Gewalteskalation hindeuteten? Wie hoch wurde das Risiko eingeschätzt? Wie haben die Behörden zusammengearbeitet? Hätte die Tat verhindert werden können? Die Bevölkerung erwartet, dass die Polizei rechtzeitig vor Gefahren schützt und nicht nur in Notsituationen einschreitet. Aber die Polizei kann diese Erwartung nicht alleine erfüllen. Ein umfassendes Bedrohungsmanagement, das die interdisziplinäre Zusammenarbeit wie auch das rechtzeitige Erkennen, Einschätzen und Entschärfen von gefährlichen Entwicklungen ermöglicht, ist dazu notwendig. Die Herausforderungen bei der Bearbeitung der grossen Anzahl facettenreicher Fallkonstellationen – häusliche Gewalt, Radikalisierung, Gewalt am Arbeitsplatz usw. – sind gross. Definierte Strukturen und Abläufe, ein funktionierendes Netzwerk unter den relevanten Stellen, Sicherheit im Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragen und insbesondere ein gemeinsames Verständnis für die Aufgabenerfüllung sind die massgeblichen Erfolgsfaktoren zur Verhinderung von schweren Gewalttaten. Was immer bleibt, ist ein Rest-Risiko.

1. Der Paradigmenwechsel

Im Kanton Zürich wurde der Doppelmord in Pfäffikon ZH (August 2011), bei dem ein Mann seine Ehefrau und anschliessend die Vorsteherin des Sozialamtes auf offener Strasse erschoss, zum Schlüs-

selereignis für nochmalige grosse Veränderungen. Der Tat vorausgegangen waren über mehrere Jahre hinweg diverse Ereignisse von häuslicher Gewalt. Die Analyse der Geschehnisse machte den Handlungsbedarf deutlich, der hinsichtlich einer Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit unter den Behörden und Institutionen besteht. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss¹ hat die Kantonspolizei Zürich ein kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) in Anlehnung an das Solothurner-Modell aufgebaut und Anfang 2015 eingeführt.² Auf eine nähere Beschreibung der Organisation wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Website des Bedrohungsmanagements für den Kanton Zürich verwiesen.³ Einige Kantone verfügen heute ebenfalls über solche oder ähnliche Strukturen; etliche Kantone sind mit entsprechenden Aufbauarbeiten beschäftigt.⁴

Der Aufbau eines kantonalen Bedrohungsmanagements an sich stellt eine grosse Herausforderung dar. Es wäre aber ein Trugschluss, zu glauben, dass damit die Arbeit getan sei. Strukturen und Abläufe zu definieren ist das Eine; dem Ganzen stetig «Leben einzuhauchen» und es als wirksames Instrument nutzbar zu erhalten, ist das Andere. Von absolut zentraler Bedeutung ist, bei allen Beteiligten ein gemeinsames Verständnis dafür zu schaffen, worum es beim Bedrohungsmanagement überhaupt geht, nämlich darum:

- den Einzelfall, der zu eskalieren droht, frühzeitig zu **erkennen**;

¹ Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich: RRB 659 vom 21. Juni 2012: Schwerpunkt «Gewaltschutz & Gewaltbekämpfung».

² BRUNNER REINHARD, Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen, in: SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich 2017.

³ KBM Kantonales Bedrohungsmanagement (ZH), kbm.zh.ch.

⁴ Schweizerische Kriminalprävention (Hrsg.), SKP INFO 2/2015, Kantonales Bedrohungsmanagement.

- alle relevanten Informationen für eine Gesamtbeurteilung auszutauschen, um das Risiko fundiert **einzuschätzen**;
- mit interdisziplinär abgestimmten Massnahmen das Eskalationspotenzial zu **entschärfen**.

Innerhalb der Polizei ist schweizweit ein Umdenken im Gang. Die Prävention gewinnt als Kernaufgabe – nebst der konkreten Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung – immer mehr an Bedeutung. Einige Kantone haben ihre Polizeigesetze angepasst und damit die Rechtsgrundlagen für polizeipräventives Handeln geschaffen oder geschärft.

Im Kanton Zürich finden sich die gesetzlichen Bestimmungen dazu in den §§ 3 und 4 des im Jahr 2013 revidierten Polizeigesetzes (PolG).⁵ Die Polizei hat Massnahmen zur Verhinderung und zur Erkennung von Straftaten zu treffen (§ 3 Abs. 2 lit. a PolG) sowie ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen zu tätigen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern sind (§ 4 Abs. 1 lit. a PolG). Und das bedeutet: Handeln, bevor etwas passiert! Eine grosse Herausforderung für die Polizei, die bislang vor allem darauf ausgerichtet war, professionell auf Ereignisse zu reagieren und diese zu bewältigen. Für eine wirkungsvolle Prävention reicht die Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage allerdings nicht aus. Die richtige Einstellung aller Mitarbeitenden zu ihrer Aufgabenerfüllung ist entscheidend. Die Kantonspolizei Zürich hat deshalb im Jahr 2013 den Schwerpunkt PRÄVENTION^{PLUS} lanciert und die grundlegende Neuausrichtung der polizeilichen Aufgabenerfüllung in einer Broschüre⁶ beschrieben. PLUS bedeutet ein MEHR im Gegensatz zur vormaligen Aufklärung und Sensibilisierung über Gefahren und Risiken durch Präventionsspezialisten. Jede Polizistin, jeder Polizist ist angehalten, vorausschauend, offen, vernetzt und einflussnehmend zu denken und zu handeln. Dies insbesondere dann, wenn Anzeichen für ein sich anbahnendes Gewaltdelikt im Raum stehen. Die Einführung von PRÄVENTION^{PLUS} bedeutete einen Paradigmenwechsel in der Polizeiarbeit. Das war – und ist heute teilweise immer noch – neu und dementsprechend herausfordernd für alle Mitarbeitenden.

2. Über den eigenen Tellerrand hinausschauen

Das beschriebene Umdenken muss meiner Auffassung nach bei allen Mitarbeitenden in Behörden und Institutionen einkehren. Entsprechend ist die Kommu-

nikation und Instruktion «nach innen» enorm wichtig. Sich stets zu überlegen, was passieren könnte, wenn man mit heiklen Fallkonstellationen konfrontiert wird, eröffnet sogleich ein Denken in Varianten und bezieht andere Stellen von Beginn an in die Überlegungen mit ein. Rein juristisch betrachtet ist es korrekt, einzig den eigenen (gesetzlichen) Auftrag zu erfüllen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen in der heutigen Zeit (psychisch auffällige Personen mit hoher Gewaltbereitschaft, Radikalisierungen bis hin zu gewalttätigem Extremismus, Gewalt in der Familie usw.) erscheint dies aber kaum mehr vertretbar (RRB 659/2012). Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden in Behörden und Institutionen bei ihren Fallbearbeitungen über den eigenen Tellerrand hinausschauen und sich darüber Gedanken machen, inwiefern andere Stellen in den jeweiligen Konstellationen ebenfalls einen (gesetzlichen) Auftrag zu erfüllen hätten, zu informieren wären und mit abgestimmten Massnahmen zur Entschärfung der Situation beitragen könnten.

Diese Grundhaltung ist mitunter eine Voraussetzung dafür, dass die behörden- und fachstellenübergreifende Zusammenarbeit bei Hochrisikofällen funktionieren kann. In Spezialgesetzen verankerte Meldepflichten und Melderechte oder generalklauselartige Ermächtigungen in kantonalen Datenschutzgesetzen⁷ begründen das Recht, sich in erwähnten Fällen gegenseitig auszutauschen und nötigenfalls persönliche Daten bekannt zu geben (weitere Ausführung dazu unter Ziff. 4). Daraus abgeleitet ergibt sich denn auch die Pflicht zur Koordination von Massnahmen im Interesse der betroffenen Personen sowie zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten.⁸

Die Prävention gewinnt als Kernaufgabe – nebst der konkreten Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung – immer mehr an Bedeutung.

⁵ Polizeigesetz Kanton Zürich (PolG; LS 550.1).

⁶ Kantonspolizei Zürich, Broschüre PRÄVENTION^{PLUS}, Zürich 2013. Die Broschüre sollte das Umdenken zur inneren Haltung «Handeln, bevor etwas passiert» bei allen Mitarbeitenden unterstützen.

⁷ Beispiel Kanton Zürich: § 17 Abs. 1 lit. c. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4): *Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn [...] c) es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.*

⁸ SCHWANDER MARIANNE, Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt – rechtliche Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, in: SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich 2017.

Die Kommunikation «nach aussen» ist gleichermaßen von hoher Relevanz. Bedrohungsmanagement steht in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit als «mächtiger Begriff» im Raum. Er kann bei der Bevölkerung, durchaus nachvollziehbar, gewisses Unbehagen auslösen und Fragen aufwerfen. Wiederkehrende Medienanfragen bestätigen dies. So z.B.: Was wird mit dem Bedrohungsmanagement erfasst? Worum geht es? Werden Personen systematisch, flächendeckend überwacht und kriminalisiert? Werden durch Eingriffe des Staates Grundrechte verletzt? Wo bleibt der Datenschutz? Was passiert mit den erhobenen Daten? Diese Fragen zeigen auf, wo unsere Herausforderungen liegen. Sie machen aber auch deutlich,

Bedrohungsmanagement [darf und kann] keine geheimnisvolle Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und aller beteiligten Institutionen sein.

dass Bedrohungsmanagement keine geheimnisvolle Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und aller beteiligten Institutionen sein kann und darf. Die transparente

Information der Bevölkerung über die Funktion sowie Sinn und Zweck des Bedrohungsmanagements darf nicht vernachlässigt werden, sind doch die Menschen unserer Gesellschaft wichtige Informationsquellen für Hinweise über sich anbahnende schwere Gewalttaten. Es muss uns deshalb gelingen, das Vertrauen der Bevölkerung in unsere Arbeit zu gewinnen bzw. weiter zu stärken. Als stetige Informationsplattform für die Bevölkerung – und auch für die Ansprechpersonen des KBM-Netzwerks – dient im Kanton Zürich die zu Beginn meiner Ausführungen erwähnte Website zum kantonalen Bedrohungsmanagement.

3. KBM-Netzwerk

Das Netzwerk des Bedrohungsmanagements im Kanton Zürich umfasst aktuell rund 360 namentlich bezeichnete Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen (sämtliche Gemeindeverwaltungen, alle KESB-Kreise, Stellen der kantonalen Verwaltung, psychiatrische Kliniken, Opferhilfe-/Beratungsstellen usw.). Die Ansprechpersonen übernehmen eine wichtige Funktion innerhalb ihrer eigenen Organisation beim Auftreten problematischer/bedrohlicher Entwicklungen, die zu Gefährdungssituationen führen. Sie fungieren als erste Anlaufstelle für die Mitarbeitenden, nehmen Erstbewertungen vor und sind Bindeglieder zu den örtlichen Polizei- und zuständigen polizeilichen Fachstellen. Die Ansprechpersonen

sind dafür besorgt, dass Mitarbeitende innerhalb der eigenen Organisation über die Sicherheitsstrukturen (internes Bedrohungsmanagement) Bescheid wissen. Den Mitarbeitenden muss klar sein, an wen sie sich bei Gefährdungssituationen wenden können bzw. müssen. Die Ansprechpersonen sind überdies wichtige Multiplikatoren hinsichtlich der zuvor beschriebenen Einstellung zur Aufgabenerfüllung. Als Arbeitshilfe steht den Ansprechpersonen der Leitfaden⁹ zum kantonalen Bedrohungsmanagement zur Verfügung.

Eine grosse Herausforderung stellt die Pflege dieses Netzwerks dar. Der Aufwand zur Gewährleistung der ständigen Aktualität der Ansprechpersonen (Namen/ Erreichbarkeiten) darf nicht unterschätzt werden. Alle Ansprechpersonen verfügen zudem über einen User-Account für die erwähnte Website. Durch ihr Login erhalten sie Zugriff auf Hilfsmittel (Checklisten, Fachhinweise usw.) für ihre Fallbearbeitungen. Es bedarf sinnvollerweise einer zentralen Stelle, welche für die Datenpflege des Netzwerks zuständig ist.

4. Weitergabe von Informationen (Personendaten)

Die Wahrung des verfassungsmässig verankerten Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Personen sowie die Einhaltung auferlegter Geheimhaltungs- bzw. Schweigepflichten in jeweiligen Gesetzen (Zivilgesetzbuch¹⁰, Sozialhilfegesetz¹¹, Gesundheitsgesetz¹² usw.) sind Knackpunkte bei der Umsetzung des Bedrohungsmanagements. Der Spagat besteht darin, dass auf der einen Seite sensible Daten einer betroffenen Person durch die Auflage der Geheimhaltung zu schützen sind, auf der anderen Seite aber das Erfordernis besteht, interdisziplinär für Sicherheit zu sorgen, was den Austausch von geschützten Daten in einem gewissen Rahmen erfordert. Zusätzlich erschwerend wirkt, dass die Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses eine Straftat ist (Art. 320 und 321 StGB).¹³

Für den Informationsaustausch ist von massgeblicher Bedeutung, ob im jeweiligen Fall durch die Staatsanwaltschaft bereits eine Strafuntersuchung eröffnet worden ist oder nicht. Als erstes stellt sich vor

⁹ Kantonales Bedrohungsmanagement KBM, Leitfaden für Behörden und Institutionen Kantonspolizei, Zürich 2016.

¹⁰ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210).

¹¹ Sozialhilfegesetz Kanton Zürich (SHG; LS 851.1).

¹² Gesundheitsgesetz Kanton Zürich (GesG; LS 810.1).

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

einem Informationsaustausch immer die Frage: Befinden wir uns innerhalb oder ausserhalb eines Strafverfahrens? Je nachdem kommen die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁴ oder diejenigen der kantonalen Datenschutzbestimmungen zum Tragen.

In aller Regel bietet der Informationsaustausch in der Praxis nach eröffneter Strafuntersuchung weniger Probleme. Hingegen bestehen unter den Kooperationspartnern beim Bedrohungsmanagement ausserhalb eines Strafverfahrens teilweise grosse Unsicherheiten. Nebst der Frage, ob wir uns innerhalb oder ausserhalb einer Strafuntersuchung befinden, ist vor einem Informationsaustausch die eigene Rollenklärung ebenso zentral (Funktion, Stellung, Auftrag usw.). Erst damit lassen sich die datenschutzrechtlichen Fragestellungen richtig klären.

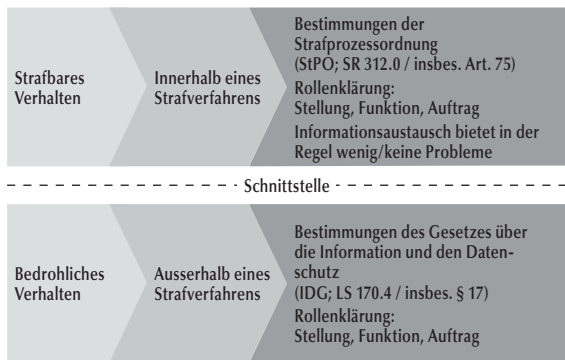


Abbildung 1: Informationsaustausch innerhalb und ausserhalb von Strafverfahren

Im Kanton Zürich sind – wie schon erwähnt – die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), insbesondere § 17, wegleitend, da es beim Bedrohungsmanagement praktisch ausschliesslich um den Austausch von sogenannten «besonderen Personendaten» geht. Es handelt sich dabei um Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (§ 3 Abs. 4 lit. a IDG).

Besondere Schwierigkeiten beim Informationsaustausch treten regelmässig im Umgang mit psychisch auffälligen und gewaltbereiten Klienten auf. Mitglieder einer interdisziplinären Fachkommission haben deshalb eine hilfreiche Wegleitung erarbeitet. Diese zeigt auf, nach welchen Grundsätzen im Einzelfall ein Informationsaustausch im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen zwischen Polizei, Staatsan-

waltschaften und psychiatrischen Kliniken möglich ist. Die Wegleitung ist auf der Website der Gesundheitsdirektion¹⁵ abrufbar. Auf der Website des kantonalen Bedrohungsmanagements ist sie ebenfalls eingestellt.

Die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen lösen regelmässig Unsicherheiten oder gar Ängste hinsichtlich von Datenschutzverletzungen aus. In der Praxis hat sich zur Beseitigung dieser Unsicherheiten ein dreistufiges Kommunikationsmodell bewährt. Dieses orientiert sich am Begriff des kantonalen Bedrohungsmanagements, spricht «KBM».



Abbildung 2: Dreistufiges Kommunikationsmodell für Informationsweitergaben

K = Kommunikation (1. Schritt)

Wichtig ist, dass Fälle, die Anlass zur Sorge bereiten, kommuniziert werden. Die Angst vor dem Datenschutz darf nicht daran hindern, bei einer Person festgestellte Warnsignale unter den Behörden bekannt zu machen. Ein erster Schritt kann erfolgen, indem beispielsweise die Polizei um Rat gefragt wird und dabei die Fallschilderung anonymisiert erfolgt. Ist der Sachverhalt bekannt, kann der zweite Schritt zwanglos erfolgen.

B = Beurteilung (2. Schritt)

Die Darlegung des Falls ermöglicht nun die Klärung der wesentlichen Fragen zum «Spielfeld» (Strafverfahren ja/nein) sowie zur Rolle der Beteiligten. Damit wird auch deutlich, welche Rechtsgrundlagen relevant sind und gestützt auf welche Bestimmungen ein Informationsaustausch erfolgen kann.

Die Wahrung des verfassungsmässig verankerten Persönlichkeitsschutzes von betroffenen Personen sowie die Einhaltung auferlegter Geheimhaltungs- bzw. Schweigepflichten in jeweiligen Gesetzen sind Knackpunkte bei der Umsetzung des Bedrohungsmanagements.

14 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0).

15 Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Wegleitung Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen, Zürich 2016. Verfügbar unter: <https://www.kbm.zh.ch/rechtliches/wegleitung-informationsaustausch/>.

M = Mitteilung (3. Schritt)

Sind die Fragen geklärt, können Mitteilungen bzw. Bekanntgaben von Personendaten usw. im notwendigen Umfang erfolgen. Die Grundlagen für die Gefährlichkeitsbeurteilungen und das Fallmanagement sind damit gelegt.

Als Faustregel gilt: Je dringlicher von einer Gefahr für hochwertige Rechtsgüter auszugehen ist, umso öfter darf informiert werden.

5. Risikoeinschätzungen – Interventionsbedarf

Schwerwiegende Ereignisse der jüngsten Vergangenheit zeigen die grossen Schwierigkeiten im Umgang mit psychisch auffälligen Personen auf. Interventionen sind für alle Beteiligten stets eine besondere Herausforderung. Im Ereignisfall geht es vor Ort oft darum, auf diffuse Drohungen zu reagieren, die zunächst strafrechtlich nicht bzw. kaum fassbar sind, aber sehr wohl Warnsignale für eine bevorstehende schwere

Gewalttat sein können. Im Kanton Zürich sind regelmässig mehrere Einsätze täglich vor diesem Hintergrund zu verzeichnen. In vielen Fällen ist das Aufgebot eines Notfallpsychiaters zur

Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung (FU) erforderlich. Mit der Anordnung dieser Massnahme kann die Situation i. d. R. kurzfristig beruhigt, aber das Problem meistens nicht gelöst werden. Vor allem ist zu jenem Zeitpunkt noch unklar, welche Gefährlichkeit von einer Person ausgeht bzw. wie hoch deren Gewaltbereitschaft ist und in welcher Richtung Interventionsbedarf besteht. Die hohen Fallzahlen und beschränkten Ressourcen drängen im Übrigen dazu, sich auf diejenigen Personen zu konzentrieren, von welchen tatsächlich eine Gefahr für Dritte ausgeht.

In der praktischen Tätigkeit des Gewaltschutzes manifestiert sich die Dynamik fortlaufend in den vielfältigen Fallkonstellationen. Für umfassende und situativ richtige Risikoeinschätzungen bedarf es Instrumente, welche diesen Aspekten Rechnung tragen. Es stellt sich die Frage, was für das Fallmanagement – sprich zur Entschärfung einer gefährlichen Situation – wichtig zu wissen ist und womit man arbeiten kann. Ist es der Hinweis auf die mutmassliche Wahrscheinlichkeit einer Ausführungs-/Wiederholungsgefahr

oder der Hinweis für einen Handlungsbedarf in einem bestimmten Bereich rund um die betroffene Person? Aus Sicht der Polizei, die für Sicherheit zu sorgen hat, liegt die Antwort auf der Hand. Wir müssen handeln, bevor etwas passiert!

Vor diesem Hintergrund haben Prof. Dr. Jérôme Endrass und Frau PD Dr. Astrid Rossegger, beide vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, das neue Instrument «Risiko-Octagon» entwickelt. Das Instrument verfolgt einen mehrdimensionalen Ansatz, mit welchem die oben erwähnten Aspekte abgeklärt werden können und das im Kontext verschiedener Gewaltformen (häusliche Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz, Radikalisierung usw.) anwendbar ist. Das Instrument «Risiko-Octagon» wird seit Mitte 2016 bei der Kantonspolizei Zürich eingesetzt und seit 2017 am SPI-Kurs *Ausbildung Bedrohungsmanagement* instruiert. Aktuell wird im Rahmen eines Kooperations-IT-Projektes der Kantonspolizei Zürich und dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich eine Web-Applikation für das «Risiko-Octagon» entwickelt. Die Web-Applikation wird voraussichtlich ab Frühjahr 2018 zur Verfügung stehen.

Zum Schluss soll betont werden, dass die besten wissenschaftlichen Instrumente für Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzungen bei Fallbearbeitungen den persönlichen Kontakt mit betroffenen Personen nicht ersetzen können und dürfen. Sogenannte Gefährderansprachen¹⁶ helfen massgeblich, die jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren herauszuschälen und zu spüren, wie eine Person «tickt». Zudem ist die Einbindung forensischer Fachpersonen in die Organisation eines Bedrohungsmanagements unumgänglich. Im Kanton Zürich ist die Fachstelle *Forensic Assessment & Risk Management* (FFA)¹⁷ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich unter der Leitung von Frau Dr. phil. Angela Guldimann seit 2014 fester Bestandteil der Strukturen. Die Fachstelle verfügt über einen Arbeitsplatz beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich und neu ab Anfang 2018 auch beim Dienst Gewaltschutz der Stadtpolizei Winterthur. Ein Erfolgsmodell!¹⁸

Zum Schluss soll betont werden, dass die besten wissenschaftlichen Instrumente für Risiko- und Gefährlichkeitseinschätzungen bei Fallbearbeitungen den persönlichen Kontakt mit betroffenen Personen nicht ersetzen können und dürfen.

16 GREUTER KARIN, Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache – Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich; Diplomarbeit DAS in Criminology an der Universität Bern, 2017.

17 Regierungsratsbeschluss Kanton Zürich: RRB 1005 vom 28.10.2015; Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management.

18 Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA). Verfügbar unter: <https://www.kbm.zh.ch/kbm-organisation/fachstelle-forensic-assessment-ffa/>.

Bibliographie

BRUNNER REINHARD, Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich – Praxisbericht zum Stand der Projekte und Entwicklungen, in: SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich 2017.

Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA). Verfügbar unter: <https://www.kbm.zh.ch/kbm-organisation/fachstelle-forensic-assessment-ffa>.

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Wegleitung Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung und Behandlung gewaltbereiter Personen, Zürich 2016. Verfügbar unter: <https://www.kbm.zh.ch/rechtliches/wegleitung-informationsaustausch>.

GREUTER KARIN, Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache – Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich; Diplomarbeit DAS in Criminology an der Universität Bern, 2017.

Kantonales Bedrohungsmanagement Kanton Zürich. Verfügbar unter: www.kbm.zh.ch.

Kantonspolizei Zürich (Hrsg.), Kantonales Bedrohungsmanagement KBM, Leitfaden für Behörden und Institutionen, 2016.

Kantonspolizei Zürich (Hrsg.), PRÄVENTION^{PLUS}, Mehr Sicherheit für die Bevölkerung durch vorausschauende Polizeiarbeit, 2013.

SCHWANDER MARIANNE, Bedrohungsmanagement bei Häuslicher Gewalt – rechtliche Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, in: SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich 2017.

Schweizerische Kriminalprävention (Hrsg.), SKP INFO 2/2015, Kantonales Bedrohungsmanagement.

Résumé**Gestion des menaces: défis pratiques et expériences de la Police cantonale zurichoise**

Les informations sur les actes de violence graves, telle l'attaque à la hache sur des cibles choisies au hasard perpétrée à Flums (SG), le 22 octobre 2017, ébranlent la population et mettent à mal l'ordre public. Au lendemain de ce type d'événement, l'intérêt des médias ne se concentre pas uniquement sur les auteurs de l'attaque; l'action des autorités avant la commission de l'acte fait également l'objet d'une attention (critique). Y avait-il des signes avant-coureurs du passage à l'acte? Quel était le niveau de risque présumé? Comment la collaboration entre les autorités s'est-elle déroulée? L'acte aurait-il pu être prévenu? La population s'attend à ce que la police la protège adéquatement des dangers et non qu'elle se limite à

intervenir face à l'urgence. La police ne peut toutefois répondre seule à ces attentes. Cela requiert, en effet, une gestion globale des menaces qui suppose non seulement une collaboration interdisciplinaire, mais aussi la détection, l'évaluation et le désamorçage de situations dangereuses en temps et en heure. La variété des scénarios auxquels la police a affaire – violence domestique, radicalisation, violence sur le lieu de travail, etc. – représente des défis multiples. Des structures et processus clairement définis, un réseau efficace regroupant les services concernés, une sécurité quant aux questions de protection des données et, surtout, une compréhension commune des missions sont autant de facteurs clés de succès pour prévenir des actes de violence graves. Malgré cela, un risque résiduel perdurera toujours.